



Augsburg, den 23. Januar 2017

Elternbeirat des

Gymnasiums bei St. Stephan

in Augsburg.

Name und Anschrift des Elternbeiratsvorsitzenden

Christine Sommer

Gymnasium bei St. Stephan, Gallusplatz 2, 86153 Augsburg

elternbeirat@st-stephan.de, Tel. 0179/1131208

**Antrag für die 67. Mitgliederversammlung
der Landes-Eltern-Vereinigung
der Gymnasien in Bayern e.V.**

Betrifft: Reform des Artikels 56, Abs. 5 des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Nutzung von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände

Wortlaut:

Die LEV fordert den Bayerischen Gesetzgeber auf, den Artikel 56, Abs. 5 des BayEUG neu zu formulieren: Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen Speichermedien zu Unterrichtszwecken und nicht zu Unterrichtszwecken in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände regeln die Schulen individuell im Rahmen der Hausordnung.

Begründung:

- Die aktuelle Regelung entspricht weder der „Lebenswirklichkeit“ in Schulen noch ist sie durchsetzbar: Keine Schule ist in der Lage zu kontrollieren, ob SchülerInnen ihre Mobiltelefone im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ausgeschaltet haben. So müsste beispielsweise jedem Schüler, der eine Smart-Watch trägt, diese abgenommen werden, Taschenkontrollen eingeführt werden etc.
- Der Artikel trifft keine Aussagen zur Nutzung von Mobiltelefonen und digitalen Speichermedien **für Unterrichtszwecke**. Diese darf nicht von der Erlaubnis einzelner Lehrer abhängen. Die Schulgemeinschaft sollte gemeinsam entscheiden, ab welcher Jahrgangsstufe z.B. SchülerInnen einen Laptop im Unterricht für ihre Mitschrift, zu Recherchezwecken im

- Unterricht oder der Bibliothek, für Präsentationen etc. nutzen dürfen.
- Die Schulen sollen zudem die Möglichkeit haben, Regelungen zu treffen für die Nutzung von Mobiltelefonen und digitalen Speichermedien **außerhalb von Unterrichtszwecken**. Klare Regelungen tragen zu einer verantwortlichen Medienerziehung bei und können für SchülerInnen beispielgebend für den grundsätzlichen Umgang mit Mobiltelefonen sein. Wenn Schulen beispielsweise „Smartphone-Zonen und -Zeiten“ einführen, kann dies SchülerInnen anregen, ein geregeltes Nutzerverhalten auch im privaten Umfeld umzusetzen. Grauzonen und stillschweigende Duldungen, die an allen Schulen existieren, weichen damit eindeutigen Regelungen. Damit wird auch eine Sanktionierung möglich. Eine Regelung zur Nutzung außerhalb von Unterrichtszwecken schafft auch Klarheit für die Lehrkräfte, die aktuell ihr Mobiltelefon oder ihren Laptop ebenfalls nicht außerhalb von Unterrichtszwecken nutzen dürfen.
 - Die Ausstattung von Schulen mit digitalen Medien ist äußerst unterschiedlich: An manchen Schulen gibt es so genannte iPad-Klassen, in anderen Schulen müssen sich viele Klassen einen Computerraum teilen. Eine Regelung über die Hausordnung ermöglicht auch Schulen, die vom Sachaufwandsträger nicht umfassend in der Digitalisierung unterstützt werden, die Möglichkeit über das Prinzip „Bring your own device“ digitale Medien einzusetzen.

Wir sind damit einverstanden, dass unser Antrag mit anderen thematisch gleichen / ähnlichen Anträgen zusammengefasst wird.

Ja **Nein**

- in einen Leitantrag aufgenommen wird
- in die Resolution eingearbeitet wird
- im Ausschuss oder Vorstand behandelt wird